



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2023/7321/DORI/IT
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Domenico Rief, LL.M.

DW: 1455

Innsbruck, 19.12.2023

Betrifft: Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.12.2023
zust. Referent: Dr. Niklas Sonntag

Sehr geehrter Herr Dr. Sonntag,

wir bedanken uns für die Zusendung der Novelle des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 2012 und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol anerkennt und begrüßt das mit dieser Novelle verfolgte Ziel, ein Sicherheitsnetz einer „ex lege-Grundversorgung“ für von einer Stromabschaltung bedrohte Kund:innen zu schaffen, wenngleich wir Anlassgesetzgebungen wie diese grundsätzlich ablehnen. Faktisch handelt es sich bei dieser Novelle um eine „lex Tiwag“ für jene Kundinnen und Kunden der TIWAG, die in den vergangenen Tagen die Kündigung ihrer Stromlieferverträge seitens des Landesenergieversorgers erhalten haben.

Wir geben zu bedenken, dass der Grundversorgungstarif der TIWAG, welche zu einem großen Teil als Stromhändler im Sinne dieser Novelle für die Grundversorgung aufkommen wird müssen, nicht jenem Strompreis entspricht, den der Großteil der Kund:innen im Sinne des § 77 Abs. 2 EIWOG bzw. § 66 Abs. 2 TEG 2012 bezahlen. Dies liegt daran, dass der reale Arbeitspreis im Tarifmodell „comfort privat“ mit 12,7 Cent netto pro kWh, welchem der Großteil der Haushaltskund:innen unterliegt, aufgrund diverser Boni (Aktionsbonus/TIWAG-Bonus) ab 1. Jänner 2024 ca. 40 %

günstiger ist als der Arbeitspreis für Energie im Grundversorgungstarif (20,9 Cent pro kWh netto). Als Grundversorgungstarif weist die TIWAG nämlich nur den Arbeitspreis ohne Boni auf ihrer Homepage aus.

Die AK Tirol fordert daher im Zuge dieser Novelle eine Konkretisierung des § 66 Abs. 2 TEG 2012 dahingehend, dass Reduktionen (im Sinne von Rabatten oder Boni) des allgemeinen Tarifs für die größte Anzahl von Kund:innen auch für den allgemeinen Tarif der Grundversorgung heranzuziehen sind. Es kann nämlich aus unserer Sicht nicht sein, dass der Landesenergieversorger aus den Massenkündigungen von Kund:innen mittels dieser Gesetzesnovelle einen Vorteil zieht, indem er von jenen Konsument:innen, die Gefahr laufen, in einen vertragslosen Zustand zu gelangen, einen höheren Tarif verlangen darf, als von den übrigen Haushaltskund:innen. Zudem würden die betroffenen Haushalte über die gesetzliche Zuweisung in den Grundversorgungstarif der TIWAG ohne Boni einen höheren Tarif zu bezahlen haben, als derzeit beispielsweise der Grundversorgungstarif bei anderen Anbietern, welche nicht die größte Anzahl an Verbraucher:innen im Netzgebiet versorgen, beträgt. Der wettbewerbsrechtliche Vorteil für den größten Energieversorger im Netzgebiet (in der Regel die TIWAG), den die automatische Zuweisung an diesen mit sich bringt, muss dahingehend abgefedert werden, dass Trickereien bei der Berechnung des Grundversorgungstarifs mittels Rabatten und Boni beim allgemeinen Tarif ein Riegel vorgeschoben wird.

Ohne diese Ergänzung in der Definition des Grundversorgungstarifs würde der Landesenergieversorger über diese Novelle gleich dreifach profitieren: Erstens kann er die Altverträge en masse aufkündigen – im Übrigen eine Vorgehensweise, die wir klar verurteilen – ohne Gefahr zu laufen, dass den betroffenen Kund:innen bei Nicht-handeln der Strom abgedreht werden muss und so ein noch weiterer Imageschaden hervorgerufen wird. Zweitens gewinnt er diese Haushalte trotz Kündigung der Verträge wieder als Kund:innen und drittens bezahlen sie für die gleiche Leistung auch noch einen höheren Preis als alle anderen.

Die AK Tirol ersucht daher dringend um Berücksichtigung der vorgebrachten Ergänzung bei der gesetzlichen Definition des Grundversorgungstarifs in § 66 Abs. 2 TEG 2012.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner